



Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat

vom 2. April 2025

GR Nr. 2022/440

Dringliche Motion von Dominik Waser, Patrick Tscherrig und 28 Mitunterzeichnenden betreffend Verordnung für ein neues Vergütungsmodell für die Stromrücklieferung aus Photovoltaik-Anlagen, Antrag auf Fristerstreckung

Am 14. September 2022 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Dominik Waser (Grüne), Patrick Tscherrig (SP) und 28 Mitunterzeichnende folgende Dringliche Motion, GR Nr. 2022/440, ein, die dem Stadtrat am 16. November 2022 zur Prüfung überwiesen wurde:

Der Stadtrat wird beauftragt, eine Verordnung für ein neues Vergütungsmodell für die Stromrücklieferung aus Photovoltaik-Anlagen vorzulegen, welches die folgenden Kriterien bestmöglich erfüllt: 1. das Vergütungsmodell soll zur maximalen Ausnutzung der jeweiligen Dachflächen führen und 2. die Amortisation der PV-Anlagen über die erwartbare Lebensdauer ermöglichen. 3. Es sollen wenn nötig neue Vergütungswerkzeuge geschaffen werden.

Begründung:

EWZ vergütet heute ins Netz eingespeisten Solarstrom mit einem fixen Hoch- (8.5 Rp./kWh) und Niedertarif (4.45 Rp./kWh). Häufig reicht diese Vergütung nicht aus, als dass die Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer das ganze Hausdach oder die ganze Fassade mit PV-Modulen ausstatten. Sie decken oft nur einen Teil der verfügbaren Fläche und optimieren damit die Produktion vor allem auf den Eigenbedarf im Haus. Um die Energiewende voranzubringen, müssen aber möglichst alle Investitionswilligen die gesamte Dachfläche für die Stromproduktion nutzen. Dies gelingt nur, wenn die Vergütungen der EWZ entsprechende Anreize setzen.

Ein denkbare Modell wäre beispielsweise, dass grundsätzlich der vierteljährlich gemittelte Marktpreis vergütet wird. Allerdings würde ein Mindestpreis für Phasen mit sehr tiefen Marktpreisen festgelegt, um zu verhindern, dass die Amortisation der Anlage gefährdet wird. Eine weitere Option wäre die vollständige Vergütung der Gestehungskosten.

Antrag auf Fristerstreckung

Eine Motion verpflichtet den Stadtrat, dem Gemeinderat innert zwei Jahren nach der Überweisung einen Entwurf für den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt (Art. 126 lit. a Geschäftsordnung des Gemeinderats [GeschO GR, AS 171.100]). Mit STRB Nr. 1958/2024 vom 26. Juni 2024 ersuchte der Stadtrat den Gemeinderat, die am 16. November 2024 ablaufende Frist von zwei Jahren um zwölf Monate bis zum 16. November 2025 zu erstrecken. Mit Beschluss vom 21. August 2024 gewährte der Gemeinderat eine Fristverlängerung von sechs Monaten, bis zum 16. Mai 2025. Eine Beantwortung der Motion innert dieser Frist wird aus den nachfolgend beschriebenen Gründen nicht möglich sein, weshalb der Stadtrat mit vorliegendem Antrag und gestützt auf Art. 130 Abs. 2 GeschO GR um eine weitere Fristverlängerung um sechs Monate bis zum 16. November 2025 ersucht.

Begründung

Am 9. Juni 2024 haben die Schweizer Stimmberechtigten das Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Mantelerlass) angenommen. Mit dieser Vorlage sind das Energiegesetz (EnG, SR 730.0) und das Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR



2/2

734.7) angepasst worden. Unter anderem ist auch die Vergütung für die Rücklieferung aus Energieerzeugungsanlagen (EEA) neu geregelt worden. Es kommt zu einem Paradigmenwechsel, wonach schweizweit einheitliche Bedingungen für die Vergütung geschaffen werden. Die Vergütungshöhe für den Graustrom richtet sich demnach für Rücklieferungen aus EEA künftig nach dem vierteljährlich gemittelten Marktpreis. Für erneuerbare Anlagen bis zu einer Leistung von 150 kW legt der Bundesrat Minimalvergütungen fest, die sich an der Amortisation von Referenzanlagen über ihre Lebensdauer orientieren. Die Verordnungen zu den relevanten Bundesgesetzen sind am 19. Februar 2025 vom Bundesrat publiziert worden. Das ewz bereitet nun gestützt auf diese bundesrechtlichen Vorgaben die Weisung zur Anpassung der Vergütung für die Rücklieferung aus Energieerzeugungsanlagen, mit der auch die Erledigung der Motion, GR Nr. 2022/440 angestrebt wird, vor und wird diese baldmöglichst einreichen. In Anbetracht der Komplexität der relevanten rechtlichen Grundlagen wird es jedoch nicht möglich sein, diese Weisung bis zum 16. Mai 2025 einzureichen.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

Die Frist zur Erfüllung der am 16. November 2022 überwiesenen Dringlichen Motion, GR Nr. 2022/440, von Dominik Waser (Grüne) und Patrick Tscherrig (SP) und 28 Mitunterzeichnenden betreffend Verordnung für ein neues Vergütungsmodell für die Stromrücklieferung aus Photovoltaik-Anlagen wird um weitere sechs Monate bis zum 16. November 2025 verlängert.

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe übertragen.

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin
Corine Mauch

Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter